

Das Wichtige tun.



Fachempfehlung

Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen in Feuerwehren in NRW

1 Vorwort

Der Verband der Feuerwehren in NRW, einschließlich Kinderfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (KF NRW) und die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW), möchten in ihrer Arbeit einen zentralen Beitrag gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit stärken und sie darin unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu handeln. Verbandsintern werden daher die Themen Prävention und sexualisierte Gewalt seit einigen Jahren aufgegriffen und mit hoher Priorität bearbeitet. Nicht nur in den landesweit einheitlichen Jugendbetreuer-Schulungen und den Jugendgruppenleiter-Grundausbildungen, sondern auch in Fortbildungen werden entsprechend des eigenen Schutzkonzeptes alle Funktionsträger der Kinder- und Jugendfeuerwehren und alle interessierten Feuerwehrangehörigen sensibilisiert und entsprechend geschult.

2 Was steht in VOFF NRW, SGB VIII und BZRG?

Nach § 11 Absatz 4 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (VOFF NRW) ist bei Kontakt mit Kindern und Jugendlichen § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu beachten. Dieser Paragraph steht in Verbindung mit §§ 30, 30a, 31 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG).

2.1 § 11 Abs. 4 VOFF NRW

Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder bei vergleichbarem Kontakt ist § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.2 § 72a SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a,

182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigt.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind

vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

2.3 § 30 BZRG

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

2.4 § 30a BZRG

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

2.5 § 31 BZRG

(1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

(2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

KF NRW und JF NRW sind nach § 11 Absatz 4 VOFF NRW an die gesetzlichen Vorgaben für Träger der öffentlichen Jugendhilfe gebunden. Als zentrales Element des präventiven Kinderschutzes für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt, dass Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben (§ 72a SGB VIII und §§ 30, 30a, 31 BZRG). Daher sollen alle

Personen, die in Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die erwähnten Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 stellen eine eindeutige Liste von Straftaten dar. Sie kommen aus dem Bereich der Straftaten, bei denen – und nur bei denen – eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließt.

2.6 *Was steht im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis?*

Das erweiterte Führungszeugnis weist alle nach § 72a SGB VIII relevanten Verurteilungen, zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis, aus.

3 Verfahren

Kinderfeuerwehr NRW und Jugendfeuerwehr NRW empfehlen das folgende Verfahren:

Alle Funktionsträger der Jugendfeuerwehr werden durch den Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und alle Funktionsträger der Kinderfeuerwehr werden durch den Stadt- oder Gemeindegemeindekinderfeuerwehrwart dem Leiter der Feuerwehr genannt und in einer Liste dokumentiert.

Im Gegensatz zu vielen anderen freien Trägern der Jugendhilfe ist der Träger der Feuerwehr eine Behörde. Daher ist hier – anders als bei vielen anderen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Vereinen – auch § 31 BZRG anwendbar. Die Feuerwehr ist Teil der Gemeinde-/Stadtverwaltung und kann unter Berufung auf § 31 BZRG ein erweitertes Führungszeugnis für ihre Funktionsträger erhalten.

Und im Gegensatz zu anderen Trägern der freien Jugendhilfe kann das Führungszeugnis in die Mitgliedsakten der Feuerwehrangehörigen aufgenommen werden (§ 7 Abs. 2 VOFF NRW). Die Feuerwehr hat ihren Angehörigen auf Verlangen Einsicht in ihr eigenes Führungszeugnis zu gewähren.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt maximal fünf Jahre. Kinderfeuerwehr NRW und Jugendfeuerwehr NRW empfehlen diese Wiedervorlagefrist auf zwei Jahre zu senken.

4 Selbstverpflichtungserklärung

Der Verband der Feuerwehren in NRW empfiehlt zusätzlich zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, dass eine Selbstverpflichtungserklärung mit o. g. Punkten mit dem Aufnahmeantrag in die Feuerwehr von jedem Anwärter unterschrieben werden soll, da potenziell jeder Feuerwehrangehörige mit Minderjährigen in Kontakt kommen kann. Angehörige der Feuerwehr sollen spätestens mit der Übernahme einer Funktion in der Kinder- oder Jugendfeuerwehr oder Brandschutzerziehung eine solche Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

- Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Feuerwehr und unterstütze sie darin eine eigene Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
- Ich werde die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen meiner Möglichkeiten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
- Ich werde achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen umgehen und gestalte die Beziehungen transparent. Individuelle Grenzen anderer respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
- Ich werde gegen grenzverletzendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung beziehen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies umgehend dem zuständigen Leiter der Feuerwehr mitzuteilen.
- Ich werde mich stetig aufgaben- und funktionsbezogen, insbesondere im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes, fortbilden.

Stand

14. November 2022

2022-11-14_vf_erweitertes führungszeugnis.docx

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.